

Gemeinde Densbüren



Abfallhandbuch

Der Gemeinderat Densbüren erlässt, gestützt auf § 2 des Abfallreglementes der Gemeinde Densbüren vom 15. Juni 2001 folgendes Abfallhandbuch:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

² Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2

Benützungspflicht ¹ Im Rahmen des Abfallreglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 3

Öffentliche Abfallkörbe ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen und Haltestellen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 4

Verunreinigung öffentlichen Bodens ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen und Tierkot auf Strassen, Plätzen und in der freien Natur ist untersagt.

² Tierkot muss mitgenommen und mit dem Hauskeh-

richt oder sonst geeignet entsorgt werden.

Art. 5

Verbrennen,
Ausnahmen

¹ Wiederverwertbare Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.

² Kunststoffe, behandeltes Holz, Sperrholz, Spanplatten u.s.w. dürfen weder in offenen Feuern noch in Cheminées oder Holzofen verbrannt werden.

³ Das Verbrennen von unbehandeltem Holz, Garten- und Ernteabfällen sollte vermieden werden, damit die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Gerüche, Brandgefahr oder andere Immissionen belästigt wird.

Art. 6

Kompostierung

¹ Unbehandeltes Holz, Garten- und Ernteabfälle sollten im eigenen Garten oder gemeinschaftlich kompostiert werden.

² Zur Ergänzung organisiert die Gemeinde 2 x jährlich den Sammeldienst für Äste und Stauden.

³ Grüngut kann laufend wie folgt entsorgt werden:

Roland Nussbaum, Aemethof, Densbüren,
Tel. 062/878 17 59.

Art. 7

Baumstämme,
grosse Äste

Können gröbere Stämme und Äste nicht für den Eigengebrauch getrocknet und genutzt werden, ist mit dem Gemeindeförster Kontakt aufzunehmen, Tel. 062/878 12 19.

II Kehrrichtabfahren, Sammeldienste

Art. 8

Abfallarten,
Umfang und
Ausschluss

¹ Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

- Sperrgut

² Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen und Sonderabfälle nach Art. 23
- Gewerbe- und Industrieabfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 1)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Mist, Steine
- Pneus
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 9

Organisation

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich statt.

Art. 10

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken von 35, 60 oder 110 Litern oder Containern zu 600 l bzw. 800 l Inhalt bereitzustellen. Sie müssen mit einer der Sackgrösse entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) oder Containerplombe der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.

² Die mit gültigen Gebührenmarken der Gemeinde versehenen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden.

³ Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 8 verwiesen.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁵ Das Abfuhrgut sollte erst am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden und hat so zu erfolgen, dass Verkehrsbehinderungen und Verunreinigungen ausgeschlossen sind. Das Reinigen der Strasse geht

zu Lasten des Anlieferers.

⁶ Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

Art. 11

Containerpflicht Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben mit grösseren Anfall an Siedlungsabfall sind Container vorgeschrieben. Sie sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und/oder der Hausnummer zu beschriften.

Art. 12

Sperrgut Brennbares Sperrgut bis zu einer Grösse von ca. 2 x 1,5 x 1 m (Kästen, Matratzen, usw.) kann der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

Art. 13

Grünabfuhr Aufgrund des zu kleinen Bedarfs wird keine Grünabfuhr durchgeführt (siehe Art. 6).

Art. 14

Papier/Karton Alle Papiermaterialien werden mindestens 2 x jährlich separat gesammelt. Die Bereitstellung darf ausschliesslich in geschnürten Bündeln von maximal 5 kg erfolgen. Behälter werden weder mitgenommen noch geleert.

Art. 15

Kleider Gut erhaltene Kleider sind den offiziellen Kleidersammlungen mitzugeben.

III Kommunale Sammelstellen

Art. 16

Arten ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Metalle / Eisen / Weissblech / Aluminium
- Altöle

² Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Sie dürfen ausschliesslich von Einwohnern benützt werden.

³ Die Sammelstellen dürfen nur von Montag bis Samstag, jeweils 07.00 bis 20.00 Uhr, benützt werden.

Art. 17

Altglas

¹ Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.

² Altglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

Art. 18

Metall

¹ Metalle dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Alle rein metallischen Gegenstände sind in der entsprechenden Sammelstelle zu entsorgen. Dazu gehören auch gereinigte Haushaltgegenstände aus Aluminium und Büchsen aus Weissblech.

² Tierfutterbehälter, Butterpapiere, Joghurtdeckel und Haushaltfolien sind von der Sammlung ausgeschlossen. Sie sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Art. 19

Altöl

Speise- und Motorenöl bis max. 10 Liter kann bei der Sammelstelle entsorgt werden. Gewerbliche Abfälle sind ausgeschlossen.

Art. 20

Tierkadaver

¹ Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Die Sammelstelle befindet sich in der ARA und ist am Dienstag, 13.00 - 13.30 Uhr und Freitag, 17.00 - 17.30 Uhr geöffnet.

IV Übrige Sammelstellen

Art. 21

Steine und
Bauschutt

¹ Kleine Mengen brennbarer Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben. Grössere Mengen fallen unter Abs. 2.

² Nicht brennbarer Bauschutt und Bausperrgut kann beim Knecht-Re-Center in Frick abgegeben werden. Grössere Mengen werden vom Muldenlieferanten entsprechend entsorgt.

Art. 22

Elektro-,
Elektronik- und
Haushaltgeräte

¹ Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, nach dem 1. Juli 1998 verkaufte Geräte zurückzunehmen. In der Regel werden beim Neukauf die alten Geräte zurückgenommen.

² Altgeräte, die nicht zurückgegeben werden können sind wie folgt zu entsorgen:

- Klein AG, Mühlhalde 175, 5075 Hornussen
- Knecht-Re-Center Fricktal, Industriestrasse, 5070 Frick

Art. 23

Gifte,
Medikamente,
Pestizidrück-
stände,
Lösungsmittel,
Verdünner

¹ Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Verdünner, alte Medikamente und andere Abfallgifte sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurückzugeben. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihren Verkaufsprodukten zurückzunehmen. In zweiter Linie und als Sammelstellen für Gifte dienen die Drogerien im Kanton.

² Die Rückgabe bzw. Abgabe an der Sammelstelle muss in Behältern erfolgen. Diese sind entsprechend dem Inhalt zu beschriften. Die Abfälle dürfen nicht vermischt werden.

Art. 24

Batterien/Auto-
batterien

¹ Autobatterien werden vom Reparaturbetrieb oder der Verkaufsstelle zurückgenommen.

² Für alle anderen Batterien bestehen bei den Verkaufsstellen Sammelboxen.

Art. 25

Leuchtkörper

Glühlampen und Leuchtstoffröhren sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Art. 26

Pneus

Pneus sind den Reparaturbetrieben oder den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Art. 27

Kunststoffflaschen,
Petflaschen

Petflaschen und andere, wiederverwertbare Kunststoffflaschen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Art. 28

Behandeltes Holz,
Spanplatten,
Möbel u.s.w.

Behandeltes Holz ist als Sperrgut (siehe Art. 12) der wöchentlichen Abfuhr mitzugeben. Grosse Dimensionen/Mengen sind direkt an die Abfallverbrennungsanlage Buchs, das Knecht-Re-Center in Frick zu liefern oder durch den Muldenlieferanten entsorgen zu lassen.

Art. 29

Plastik,
Kunststoffe

Kleinere Mengen sind mit der wöchentlichen Kehrichtabfuhr zu entsorgen. Grössere Mengen werden je nach Material zurückgenommen:

Siloballenplastik besenrein und trocken

- Fritz Boss, Schwarzacherhof 1, 5079 Zeihen,
Tel. 062/871 17 41 oder Natel 079/340 05 42
- Landi Frila, Laufenburgerstrasse 6, 5074 Eiken,
Tel. 062/865 50 00
- Peter Pfister AG, Hauptstrasse 266, 5076 Bözen,
Tel. 062/876 11 18

Andere Kunststoffe auf Anfrage

Klein AG, Mühlhalde 175, 5075 Hornussen,
Tel. 062/871 24 34

Art. 31

andere Abfälle,
Auskunft

¹ Alle übrigen Abfälle sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.

² Ist eine Rückgabe nicht möglich, geben folgende Stellen Auskunft :

- Gemeindekanzlei, Densbüren 062/878 12 19
- Klein AG, Hornussen 062/871 24 34
- Peter Pfister AG, Bözen 062/876 11 18
- Knecht-Re-Center Fricktal, Frick 062/865 66 77
- Abfallverbrennungsanlage, Buchs 062/822 14 14
- Baudepartement des Kantons
Aargau, Abteilung Umweltschutz,
Aarau 062/835 35 35

Densbüren,

Der Gemeinderat

Gebührentarif zum Abfallreglement (Stand 01.08.2001)

Preis pro Einheit

- a) Grundgebühr je Haushalt Fr. 60.00
- b) Gebührenmarke für Säcke
- | | |
|-----------------|----------|
| à ca. 35 Liter | Fr. 2.00 |
| à ca. 60 Liter | Fr. 3.50 |
| à ca. 110 Liter | Fr. 6.30 |
- c) Sperrgut brennbar
pro 0,5 m³ Fr. 6.30
Berechnungsformel für die Anzahl Gebührenmarken:
Länge x Breite x Höhe = Volumen x 2 = Anzahl Gebührenmarken
Maximale Grösse: 2 x 1,5 x 1 m
- d) Containerplomben für 1 Leerung
à 600 l / 800 l Fr. 45.00

Index (Seite)

- Abfallarten 5
- Abfälle, andere 9
- Abfallgifte 7
- Abfallkörbe 2
- Abfallkörbe, öffentl. 2
- Allgemeine Bestimmungen 2
- Altglas 5, 6
- Altöl 5
- Aluminium 5, 6
- Andere Abfälle 9
- Äste 3
- Auskunft, Unterstützung 9
- Autobatterien 7
- Batterien 7
- Baumstämme 3
- Bauschutt 7
- Bausperrgut 7
- Behandeltes Holz 8
- Benutzungspflicht 2
- Bereitstellungsart 4
- Bestimmungen, allgemeine 2
- Boden öffentl., Verunreinigung 2
- Büroabfälle 2
- Container 4, 5
- Containerplombe 4, 10
- Eisen 5
- Elektrogeräte 7
- Elektronikgeräte 7
- Ernteabfälle 3
- Gartenabfälle 2
- Gastgewerbe 2
- Gebührenmarke 4, 10
- Gebührentarif 10
- Geltungsbereich 2
- Gewerbe 2, 3, 5
- Gifte 7
- Glas 5, 6
- Glühbirnen 8
- Grünabfuhr 5
- Haushaltabfälle 2
- Haushaltgeräte 7
- Hauskehricht 2, 3
- Holz, Behandeltes 8
- Industrie 2, 3
- Kadaversammelstelle 6
- Karton 5
- Kehrichtabfuhren 3
- Kleider 5
- Kommunale Sammelstellen 5
- Kompostierung 3
- Küchenabfälle 2
- Küchenabfälle Gastgewerbe 2
- Kunststoffe 3, 8
- Kunststoffflaschen 8
- Lacke 7
- Leuchtkörper 8
- Lösungsmittel 7
- Medikamente 7
- Metalle 5, 6
- Möbel 8
- Motorenöl 6
- Öffentl. Abfallkörbe 2
- Öffentl. Boden, Verunreinigung 2
- Öl 6
- Organisation 4
- Papier 5
- Pestizide 7
- Petflaschen 8
- Plastik 8
- Plastik, Siloballen 8
- Plombe 4, 10
- Sammelstellen 3, 5, 7
- Sammelstellen, Abfallarten 5
- Sammelstellen, kommunale 5
- Schlachtabfälle 6
- Siedlungsabfälle 2
- Siloballenplastik 8
- Spanplatten 3, 8
- Speiseöl 6
- Sperrgut 2, 3, 5, 7, 8, 10
- Steine 3, 7
- Tierkörper 6
- Tierkot 2
- Übrige Sammelstellen 7
- Umfang 3
- Unterstützung, Auskunft 9
- Verbrennen 3
- Verdünner 7
- Verkaufsstellen 7, 8
- Verpackungen 2
- Verunreinigung öffentl. Bodens 2
- Weissblech 5, 6

Weissblechdosen 5, 6